

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

BGH konkretisiert Haftung von File-Hosting-Diensten für Urheberrechtsverletzungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts in der Auseinandersetzung um den Sharehoster **RapidShare** bestätigt.

Laut Urteil der Karlsruher Richter (I ZR 80/12) ist ein File-Hosting-Dienst zu einer umfassenden regelmäßigen Kontrolle der Linksammlungen verpflichtet, die auf seinen Dienst verweisen, wenn er durch sein Geschäftsmodell Urheberrechtsverletzungen in erheblichem Umfang Vorschub leistet. Klägerin ist die **GEMA**, die als Verwertungsgesellschaft die Verwertungsrechte von Musikurhebern (Komponisten und Textdichtern)

wahrnimmt. Die Klägerin machte geltend, dass 4.815 im Einzelnen bezeichnete Musikwerke ohne ihre Zustimmung über den Dienst RapidShare öffentlich zugänglich gemacht worden seien und dort heruntergeladen werden könnten.

Die Klage war in beiden Vorinstanzen erfolgreich. Der Bundesgerichtshof hat die Revision des beklagten Sharehosters zurückgewiesen. Soweit das Berufungsgericht auch ein Mitglied des Verwaltungsrats und einen früheren Geschäftsführer der Beklagten zur Unterlassung verurteilt hatte, hat der BGH das Berufungsurteil wegen fehlender Feststellungen zur Verantwortlich-

keit dieser Personen für die Urheberrechtsverletzungen aufgehoben.

Wie die Verwertungsgesellschaft mitteilt, bestünde das wesentliche Ziel des Rechtsstreits darin, das gesamte GEMA-Repertoire vor illegaler Nutzung durch RapidShare zu schützen. Die von RapidShare bislang getroffenen Maßnahmen würden nun auch vom Bundesgerichtshof für nicht ausreichend erachtet. Inhalte lediglich nach entsprechendem Hinweis der Rechteinhaber zu löschen, sei nicht ausreichend. Vielmehr müsse RapidShare künftig verhindern, dass illegale Inhalte überhaupt erst auf die Plattform hochgeladen würden. Dafür



könnten technische Maßnahmen wie beispielsweise Wortfilter und sog. Crawler, die Webseiten durchsuchen, eingesetzt werden. Die Bestätigung des Urteils sei wegweisend, da es die grundsätzliche Verantwortlichkeit von Online-Speicherdiensten gegenüber Rechteinhabern, deren Werke massenhaft auf illegale Weise zur Verfügung gestellt werden, klärt. (al)

Wirtschaftsministerium übernimmt Schirmherrschaft über Internet-Domain-Konferenz

Hunderte neuer Domain-Endungen wie .web, .shop oder .berlin werden die Infrastruktur des Internets bald grundlegend verändern.

Vor diesem Hintergrund veranstaltet der Domain-Spezialist **united-domains** vom 27. bis 29. Oktober 2013 in München die internationale Fachkonferenz „**newdomains 2013**“. Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie** hat nun offiziell bestätigt, die Schirmherrschaft



über die newdomains-Konferenz zu übernehmen. „Die Schirmherrschaft des Wirtschaftsministeriums unterstreicht die enorme Bedeutung, die den neuen Domain-Endungen beige-

messen wird“, sagt **Markus Eggensperger** (Foto), Gründer und Vorstandsmitglied der united-domains AG. „Auf der newdomains 2013 erklären wir mit Experten aus der ganzen Welt Chancen und Risiken der bisher größ-

ten Erweiterung des Internet. Wir zeigen neue Wege, wie Unternehmen damit zielgenauer ihr Marketing ausrichten und gleichzeitig ihre Marke vor Trittbrettfahrern schützen können.“ (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
VG Berlin: Bundestag muss Auskunft geben	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 37 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 37 neuen Titel dieser Woche

2013! Ein Jahr, eine Geschichte, große Emotionen
2013! Ein Jahr, eine Geschichte, viele Emotionen
5 Jahre Family TV - Die große Jubiläumsshow

B

Bella Block - Angeklagt
Bildungslücken ade
Buddha bei die Fische

C

Cultura Mundi - Institut für angewandte Kulturwissen-
schaften

D

Das Geheimnis der Menschenaffen
Das Neue TV - Der Start
Der Berggorilla
Der Orang-Utan König
Der Quiz-Champion 2014
Die goldenen Regeln einer spirituellen Erziehung
Die schönsten deutschen Volkslieder
Die schönsten Kurzgeschichten der Welt
Die schönsten Mythen und Legenden aller Zeiten

G

Germany's best Songs
Gitarren Recording Guide

H

Hätte, hätte Fahrradkette

K

Kochen für wenig Geld

M

Magic Magazin
Modernes Häkeln

N

Neues vom Altern
Next Queen of Cuisine

P

Polar Gazette

R

Richard Hammond's unsichtbare Welten

S

Schwibbs&Funtje

T

The beste Series of all Time
The Biggest Films
Titus - Der Gorillakönig

u

unkrauts

W

Wellness-Ratgeber fürs ganze Leben (HT)
wellnissimo
www.polar-gazette.de

Z

Ziemlich starke Frauen

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

17.09.2013, Woche 38, Nr. 1141
Anzeigenschluss: 13.09.2013, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

08.10.2013, Woche 41, Nr. 1144
Anzeigenschluss: 04.10.2013, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Bundestag muss der Presse Auskunft über die Verwendung von Mitteln geben

Der Bundestag muss der Presse Auskunft über die Verwendung von Mitteln der Sachleistungspauschale durch Abgeordnete erteilen. Das hat das **Verwaltungsgericht Berlin** auf einen Antrag des BILD-Journalisten **Nikolaus Harbusch** im Wege einer einstweiligen Anordnung entschieden.

Der Journalist will von der Bundestagsverwaltung wissen, welche Abgeordneten des jetzigen Bundestages unter Inanspruchnahme der Sachleistungspauschale im Jahre 2013 mehr als fünf Tablet Computer bzw. ein Smartphone erworben haben. Die im Abgeordnetengesetz vorgesehene Sachleistungspauschale in Höhe von 12.000,- Euro pro Kalenderjahr ermöglicht es

jedem Abgeordneten, mandatsbedingte Kosten – wie Bürokosten, Fahrtkosten, Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages – mit der Bundestagsverwaltung abzurechnen. Die Bundestagsverwaltung hat die Auskunft mit dem Argument verweigert, das freie Mandat jedes Abgeordneten schließe eine Kontrolle der von den Abgeordneten für Sachmittel geltend gemachten Kosten aus.

Dem ist die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts nicht gefolgt. Gerade weil eine Kontrolle der zweckgebundenen, allein für die Ausübung des Mandats gewährten Sachmittel wegen des Grundsatzes des freien Mandats nicht durch staatliche Stellen erfolgen dürfe, könne sie nur durch die Öff-

entlichkeit, informiert von der Presse, erfolgen. Dies sei im Hinblick auf Vorwürfe, Sachmittel würden von manchen Abgeordneten missbraucht, für das Funktionieren des demokratischen Staatswesens und das Ansehen des Parlaments unerlässlich.

Der mit der Bereitstellung der Informationen verbundene Aufwand sei im konkreten Einzelfall nicht unzumutbar, auch wenn die Belege über die Verwendung der Sachmittel für jeden einzelnen Abgeordneten in Ordnern abgelegt seien, die nunmehr durch die Bundestagsverwaltung durchgesehen werden müssten. Es obliege der Bundestagsverwaltung, organisatorische Vorsorge dafür zu treffen, dass künft-

ig derartige, zur Information der Öffentlichkeit über die Mandatsausübung des einzelnen Abgeordneten erforderliche Presseauskünfte ohne großen Aufwand erteilt werden können.

Angesichts der bevorstehenden Bundestagswahlen und der aktuellen Veröffentlichungen über vergleichbare Themen bezüglich Bayerischer Landtagsabgeordneter, sei die Entscheidung eilbedürftig gewesen.

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde an das Obergericht Berlin-Brandenburg zulässig. (al)

**Verwaltungsgericht Berlin
Beschluss vom 22.08.2013
AZ: VG 27 L 185.13**

Buchtipps: Rechtliche Orientierungshilfe für die Kreativwirtschaft



Kreativarbeitern aller Branchen ist gemeinsam, dass ihre Leistungen und Produkte auf einer Idee beruhen.

Wie man diese Ideen und die daraus entstehenden Dienstleistungen und Waren schützen kann, ist daher eine zentrale Herausforderung für diese Branche. Der erste Band der Handbuchreihe der **Hamburg**

Kreativ Gesellschaft befasst sich deshalb mit dem Thema: „**Kreative Leistungen schützen – Geistiges Eigentum in der Kreativwirtschaft.**“ Das Buch stellt auf verständliche Art und Weise die rechtlichen Grundlagen im Umgang mit geistigem Eigentum dar, gibt einen guten Überblick über die unterschiedlichen Rechtsgebiete in diesem Feld und schildert mit Beispielen und Tipps worauf es ankommt. Als Autoren konnten die Berliner Rechtsanwälte **Christoph**

Endell (Lubberger Lehment Rechtsanwälte) und **Paula Deus** (Lacore Rechtsanwälte) gewonnen werden.

Das Taschenbuch „Kreative Leistungen schützen – Geistiges Eigentum in der Kreativwirtschaft“ ist über den Buchhandel zum Preis von 14,90 Euro erhältlich (ISBN 978-3-9814833-0-7). (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

unkrauts

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und sonstigen Druckerzeugnissen, Tonträgern, Bild-/Tonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitalen Datenträgern und/oder Onlinediensten sowie Internet.

**Johanna Zettel,
Greifenhagener Straße 33, 10437 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Neues vom Altern

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien insbesondere Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische Medien und Multimedia-Anwendungen sowie für Bühnenwerke.

**RENNER Rechtsanwaltskanzlei,
RA Burkhard Renner
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht,
Hohenstaufenring 64, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Berggorilla Richard Hammond's unsichtbare Welten Das Geheimnis der Menschenaffen Der Orang-Utan König Titus - Der Gorillakönig

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Hätte, hätte Fahrradkette

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Abkürzungen, Schriftarten, für Medien aller Art, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, aber auch Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich aller Online-Medien sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domainbezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Merchandising sowie für Messen und Kongresse.

**FUHRMANN WALLENFELS Frankfurt am Main
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft,
Schaumainkai 91, 60596 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

2013! Ein Jahr, eine Geschichte, viele Emotionen 2013! Ein Jahr, eine Geschichte, große Emotionen 5 Jahre Family TV - Die große Jubiläumsshow Das Neue TV - Der Start The Biggest Films Germany's best Songs The beste Series of all Time

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ITV Media Group,
Schrannenstraße 4, 86150 Augsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

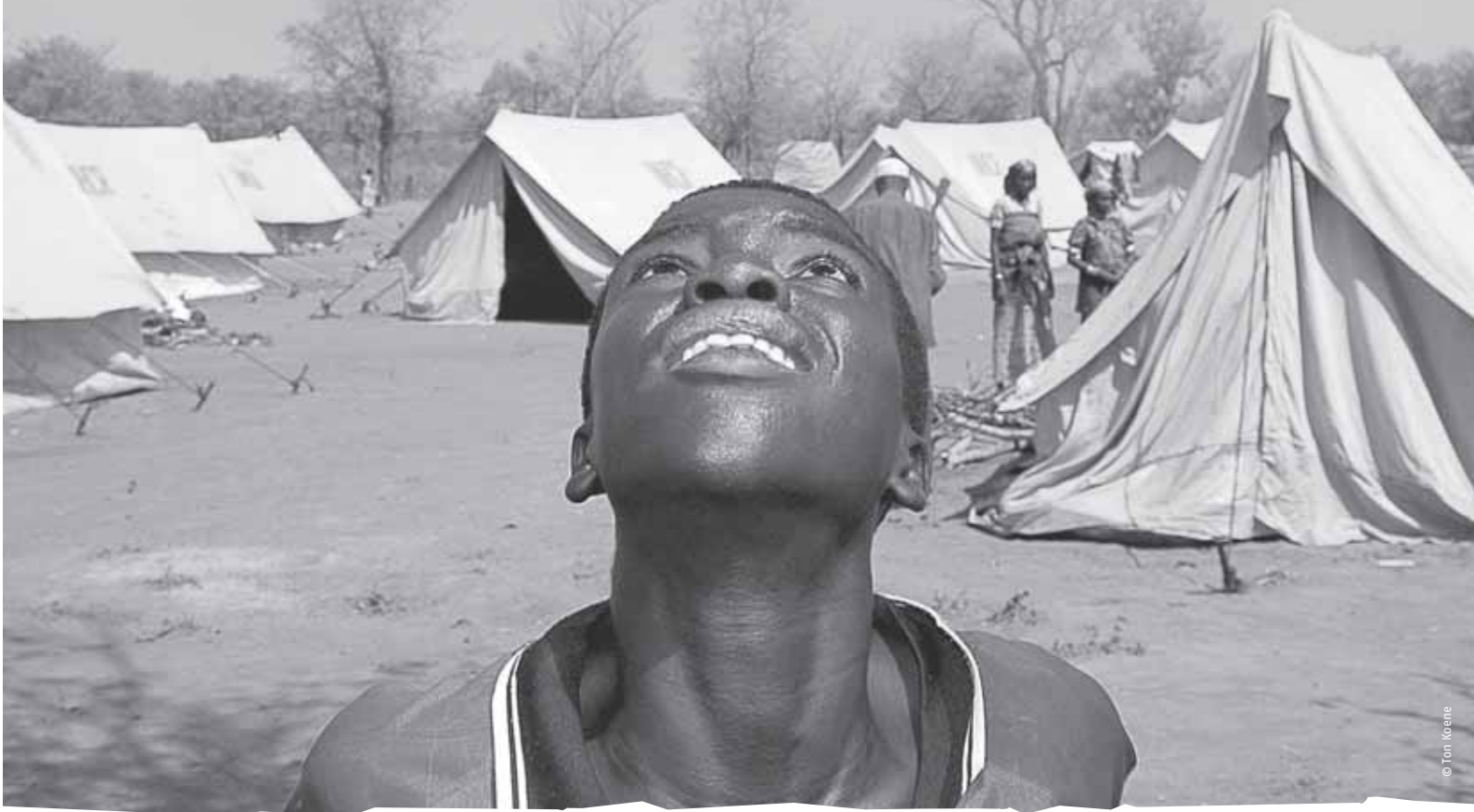
Next Queen of Cuisine

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Abkürzungen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für Bühnen- und Showprogramme, Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Event-Merchandising sowie für Messen und Kongresse.

**Birgit Lechtermann - Lechtermann.TV,
Falkenweg 9, 50858 Köln**



WERDEN SIE TEAMPLAYER.



© Toni Korte

Mit **ÄRZTE OHNE GRENZEN** helfen Sie Menschen in Not. Schnell, unkompliziert und in rund 60 Ländern weltweit. Unsere Teams arbeiten oft in Konfliktgebieten – selbst unter schwierigsten Bedingungen. Ein Einsatz, der sich lohnt:

www.aerzte-ohne-grenzen.de/mitarbeiten

Bitte schicken Sie mir
unverbindlich Informationen

- zur Mitarbeit im Projekt
- über **ÄRZTE OHNE GRENZEN**
- zu Spendenmöglichkeiten

Name

Anschrift

E-Mail

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Spendenkonto 97 0 97
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00


MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Träger des Friedensnobelpreises

11195001

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Magic Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**cb marketing consulting,
Krohnkamp 5, 22301 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Gitarren Recording Guide

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Schmid-Loiper,
Waldstraße 4, 82194 Gröbenzell**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Modernes Häkeln

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, als Einzel- und/oder Reihentitel, insbesondere für Druckschriften und Printmedien, wie Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien und Online-Medien.

**J. & P. Coats, Limited,
1 George Square , Glasgow, G2 1AL / Schottland**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schwibbs&Funtje

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Werkarten, insbesondere Bühnenwerk, Hörspiel und Sprachwerk, Film sowie für alle Medien und Verwertungsarten, insbesondere Kino, TV, CD, DVD, Internet, Print.

**ADA-Dimensionsmalerei,
Veit-Stoß-Straße 13, 09125 Chemnitz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Ziemlich starke Frauen Bella Block - Angeklagt Der Quiz-Champion 2014

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die schönsten Kurzgeschichten der Welt

Die schönsten Mythen und Legenden aller Zeiten

Kochen für wenig Geld

Die schönsten deutschen Volkslieder

Bildungslücken ade

Wellness-Ratgeber fürs ganze Leben (HT)

- So bleiben Sie im Gleichgewicht (UT)
- So bleiben Sie bei Kräften (UT)
- So bleiben Sie geistig fit (UT)

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die goldenen Regeln einer spirituellen Erziehung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Manfred Kiewald,
Tägermoosstraße 10, 8507 Hörhausen/Schweiz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

wellnissimo

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Varianten von Groß-/Kleinschreibungen und allen Abwandlungen für alle Medien und sonstigen Werksarten, insbesondere Printmedien, Verlagsprodukte, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste und Applikationen (Apps).

**soluto media GmbH,
Monte-Mare-Weg 1, 56579 Rengsdorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Cultura Mundi - Institut für angewandte Kulturwissenschaften

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Cultura Mundi -
Institut für angewandte Kulturwissenschaften,
Veilchenstraße 28, 92660 Neustadt an der Waldnaab**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Buddha bei die Fische

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungen z.B. für Film, Fernsehen, elektronische Medien (Online- und Offline-Dienste), Hörfunk und Druckerzeugnisse sowie insgesamt für alle Medien einschließlich der Multimedialität, Medienprodukte und Telekommunikationsdienstleistungen.

**Rechtsanwalt Armin Weltersbach,
Bavariafilmpfad 3, 82031 Grünwald**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

www.polar-gazette.de Polar Gazette

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CDI, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMTS, SMS, WAP).

**Polar Gazette Wolfgang Franßen,
Roonstraße 12, 20253 Hamburg**

Über 57.800 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel:

monatlich
Druck 5.400 / Verbreitet 5.200
Aufgabe: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Empfängerkreis: Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	FAX:
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____